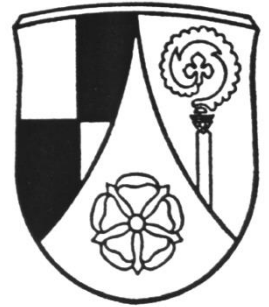


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 1

15. Januar

2020

INHALT:

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach
Gruppe und der Stadt Greding bezüglich der künftigen Wasserversorgung der WTD 81 in Greding**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt – Gemarkung Großweingarten; Fl. Nr.
1263/1 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative
Energien – Sonnenenergie“
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB**

**2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des
Zweckverbandes Brombachsee
Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzungsänderung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Teil Landratsamt

20 – Mat-027-0501

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach
Gruppe und der Stadt Greding bezüglich der künftigen Wasserversorgung der WTD 81 in Greding**

Die Stadt Greding und der Zweckverband zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung hoheitlicher Tätigkeiten bei der Wasserversorgung der Wehrtechnische Dienststelle 81 (WTD 81) der Bundeswehr am 18. bzw. 23.12.2019 abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde durch das Landratsamt Roth mit Schreiben vom 07.01.2020, Gz: 20–Mat-027-0501, gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird vom Landratsamt Roth gem. Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen der Zweckverband zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe, im folgenden „Zweckverband“ genannt, und die Stadt Greding folgende

Zweckvereinbarung

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband betreibt und unterhält eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung in seinem Verbandsgebiet (§ 1 WAS i.V.m. § 3 Verbandssatzung des Zweckverbandes).
- (2) Die Stadt Greding betreibt und unterhält eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Stadt Greding und Buganderl Keller (§ 1 WAS Stadt Greding).
- (3) Das im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stehende Grundstück, Fl.Nr. 1380 der Gemarkung Greding, liegt im Versorgungsgebiet der Stadt Greding.
Es wird derzeit von der Stadt Greding durch den Hochbehälter Kalvarienberg über ein Druckerhöhungspumpwerk und einer ca. 1,6 km langen Zuleitung von Süden zu einem Tiefspeicher auf der Liegenschaft der Bundesanstalt mit Trink- und Löschwasser versorgt. Anschlussnehmer ist die Wehrtechnische Dienststelle 81 (WTD 81) der Bundeswehr.
- (4) Die bisherige Versorgung durch die Stadt Greding erfolgt über eine Sondervereinbarung im Rahmen eines besonderen Anschluss- und Benutzungsverhältnisses.

**§ 2
Aufgabenübertragung**

- (1) Die im Jahre 1963 errichtete Zuleitung zum Grundstück, Fl.Nr. 1380, sowie die Druckerhöhungspumpen sind aufgrund der Nutzungsdauer in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Im Hinblick auf den Kostenaufwand und die Wasserhygiene soll nun das Grundstück über einen Direktanschluss von Norden der Liegenschaft und über eine Überleitung an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes angeschlossen werden.
- (2) Auf Antrag der WTD überlässt die Stadt Greding daher dem Zweckverband die künftige Wasserversorgung des Grundstücks, Fl.Nr. 1380, Gemarkung Greding.
- (3) Außerdem überträgt die Stadt Greding dem Zweckverband die Aufgabe der Bereitstellung des leitungsgebundenen Löschwassers, soweit hierfür das bestehende Trinkwasserrohrnetz des Zweckverbandes ausreicht.
- (4) Die Aufgabenübertragung erstreckt sich auf den Bau, die Unterhaltung und Instandsetzung der notwendigen Anlagen zur Wasserversorgung für das Anschlussgrundstück.
- (5) Das zu versorgende Grundstück und der Übergabeschacht, an den das Grundstück anzuschließen ist, sind im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnet; dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

- (6) Mit der Übertragung der Aufgaben an den Zweckverband endet für das Anschlussgrundstück das besondere Anschluss- und Benutzungsverhältnis mit der Stadt Greding.

§ 3 Hoheitliche Befugnisse

- (1) Mit der Übertragung der Aufgabe gemäß § 2 gehen auch sämtliche, zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über (Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG).
- (2) Der Zweckverband ist insbesondere befugt, den Anschluss und die Benutzung seiner Wasserversorgungsanlage auch für das in § 1 genannte Grundstück mit Satzungen gemäß Art. 23, 24 GO i.V.m. Art. 22 KommZG sowie Art. 5, 8 und 9 KAG zu regeln.
- (3) Der Übergang der hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband umfasst insbesondere auch das Recht auf die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen sowie den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer.
- (4) Der Zweckverband kann alle zur Durchführung der Satzungen gemäß Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet treffen.

§ 4 Kosten, Mitwirkungspflicht

- (1) Sämtliche mit der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 entstehenden Kosten werden vom Zweckverband getragen.
- (2) Die Stadt Greding ist verpflichtet, dem Zweckverband alle Veränderungen am Grundstücks- und Gebäudebestand auf dem Anschlussgrundstück unverzüglich mitzuteilen, soweit diese Veränderungen für die Erhebung von Abgaben bedeutsam sind und der Stadt Greding bekannt sind.

§ 5 Geltendes Recht

- (1) Mit dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung gelten für das Anschlussgrundstück folgende Satzungen des Zweckverbandes, in der jeweils aktuellen Fassung:
 - a) Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe (Wasserabgabesatzung - WAS -)
 - b) Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe (BGS-WAS)
- (2) Die WAS und die BGS-WAS liegen innerhalb der Geschäftszeiten in den Amtsräumen des Zweckverbandes zur Einsicht bereit und können zudem jederzeit auch über die Homepage des Zweckverbandes (www.wasserzweckverband-jst.de) eingesehen werden.
- (3) Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Wird eine Kündigung ausgesprochen, haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des betroffenen Grundstücks gewährleistet.
- (4) Im Falle der Kündigung der Zweckvereinbarung wird der Stadt Greding die Möglichkeit eingeräumt, die auf ihrem Gebiet liegenden Teile der Wasserversorgungseinrichtung für das Anschlussgrundstück abzulösen. Die Höhe der Ablöse bestimmt sich nach dem jeweiligen Zeitwert der Anlage bzw. Anlagenteile zum Zeitpunkt der Kündigung.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 7
Schlichtung, Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Zweckvereinbarung wird das Landratsamt Roth als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen (Art. 53 KommZG).

§ 8
Aufsichtliche Genehmigung

- (1) Der Abschluss sowie jede Änderung oder die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform und der jeweiligen Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 KommZG).
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Roth (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

§ 9
Anlage

Der in § 2 Abs. 5 dieser Zweckvereinbarung genannte Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Roth wirksam (Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

Greding, den 18.12.19
**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe**

Greding, den 23.12.19
Stadt Greding

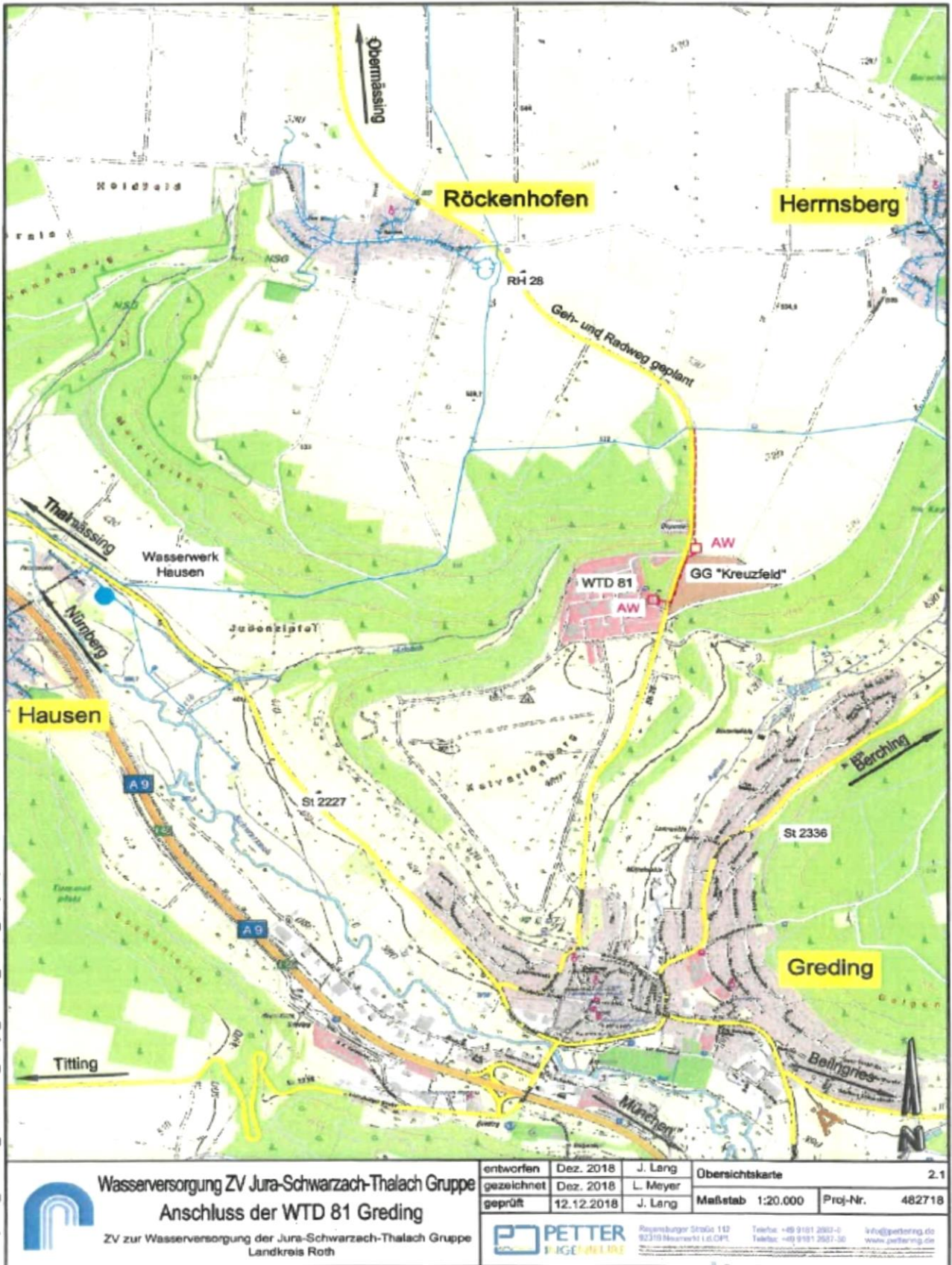
Ludwig Eisenreich
Verbandsvorsitzender

Manfred Preischl
Erster Bürgermeister

Anlage:

1 Lageplan

AUSFÜHRUNG 12.12.2018



Roth, den 08.01.2020
Landratsamt Roth
-Kommunalaufsicht-

Mathes

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt – Gemarkung Großweingarten; Fl. Nr. 1263/1 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“**

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 11.04.2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt – Gemarkung Großweingarten; Fl. Nr. 1263/1 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ beschlossen.

Die Änderungsbereiche befindet sich, auf einer Erddeponie am südlichen Rand des Tals der Fränkischen Rezat östlich der Stadt Spalt.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:

- finden sich in der Stellungnahme des Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
es werden Aussagen getroffen zu: Flächenausweisung und Waldflächen
- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamt Roth
es werden Aussagen getroffen zu: Flächenausweisung

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Donnerstag, 23.01.2020 – Dienstag, 25.02.2020

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, während der allgemeinen Dienststunden aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, den 17.12.2019
Zweckverband Brombachsee
Gez.

Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

**2. Änderung der Satzung über die Erhebung von
Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Brombachsee
Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzungsänderung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 17.12.2019 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Brombachsee beschlossen.

Diese wird im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 01/2020 veröffentlicht.
